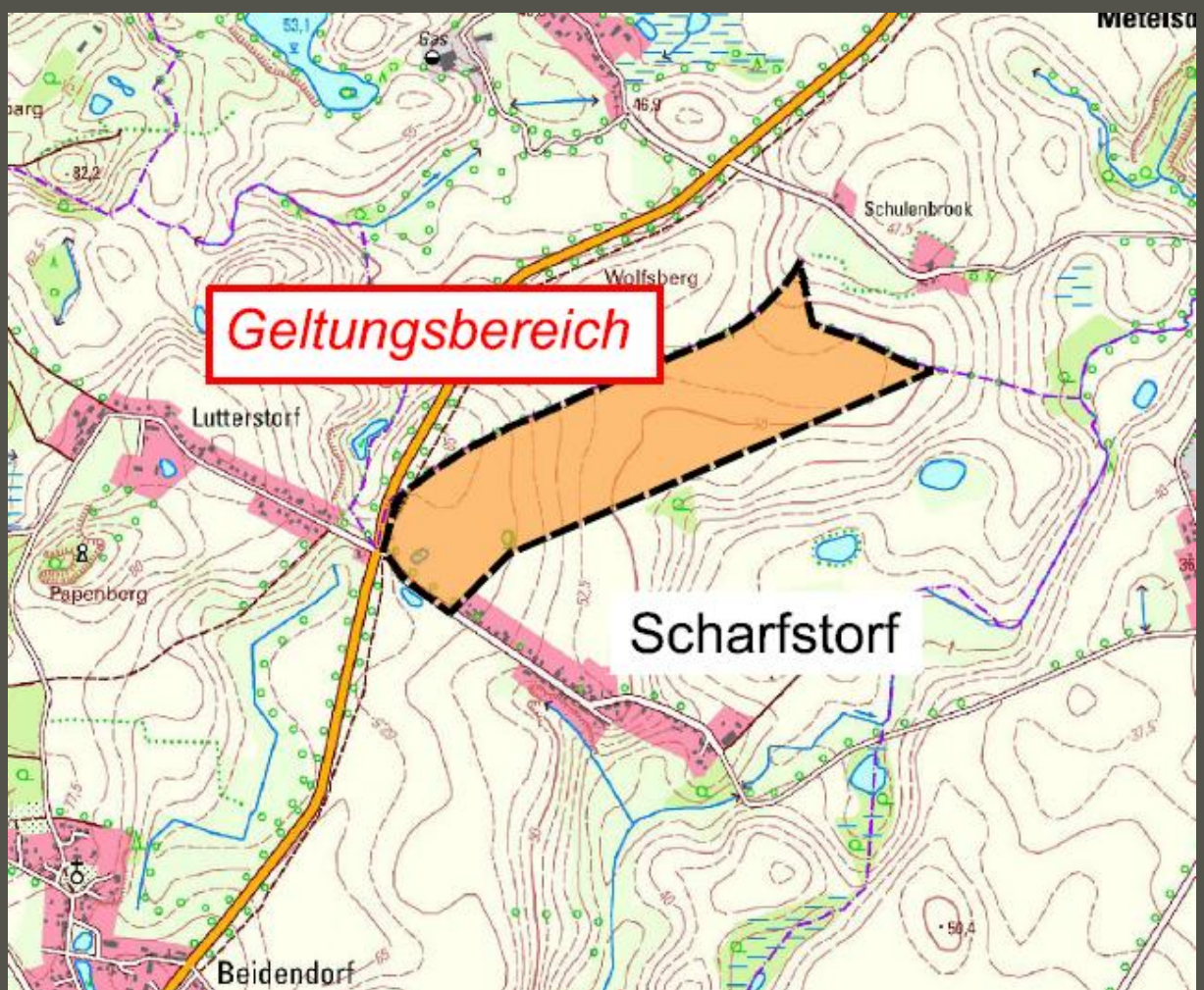


Gemeinde Bobitz

Bebauungsplan Nr. 17 „Agri-PV Scharfstorf“



FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

April 2026

-Entwurf-

INHALTSVERZEICHNIS

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
3. VORGEHENSWEISE	5
4. PROJEKTBESCHREIBUNG	7
5. BESCHREIBUNG DES NATURA-2000-GEBIETS	12
5.1 LRT NACH ANHANG I FFH-RL	13
5.2 ARTEN NACH ANHANG II FFH-RL	14
6. ZUSAMMENFASSUNG	16
7. LITERATURVERZEICHNIS	18

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Betreibergesellschaft Fa. DVP Energy Germany plant die Errichtung einer Agri-PV-Anlage in Mecklenburg-Vorpommern, im Landkreis Nordwestmecklenburg, am nordöstlichen Rand des Gemeindegebiets Bobitz, nördlich der Ortsteils Scharfstorf, westlich des Straße Am Schlossberg und südlich der Bundesstraße 208 (Flst. 219, Flur 1, Gemarkung Scharfstorf).

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt 41,6 ha. Die Eingriffs-relevanten Vorhabenbestandteile betreffen ausschließlich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen

Nach den vorliegenden Stellungnahmen liegt der Plangeltungsbereich abschnitts-weise in einem Abstand von weniger als 50 m zur Außengrenze eines Natura-2000-Gebiets (s. Abb. 1). Das betroffene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg“ (DE 2134-301) umfasst eine Gesamtfläche von 720 ha.

Nach § 34 BNatSchG sind Projekte vor Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

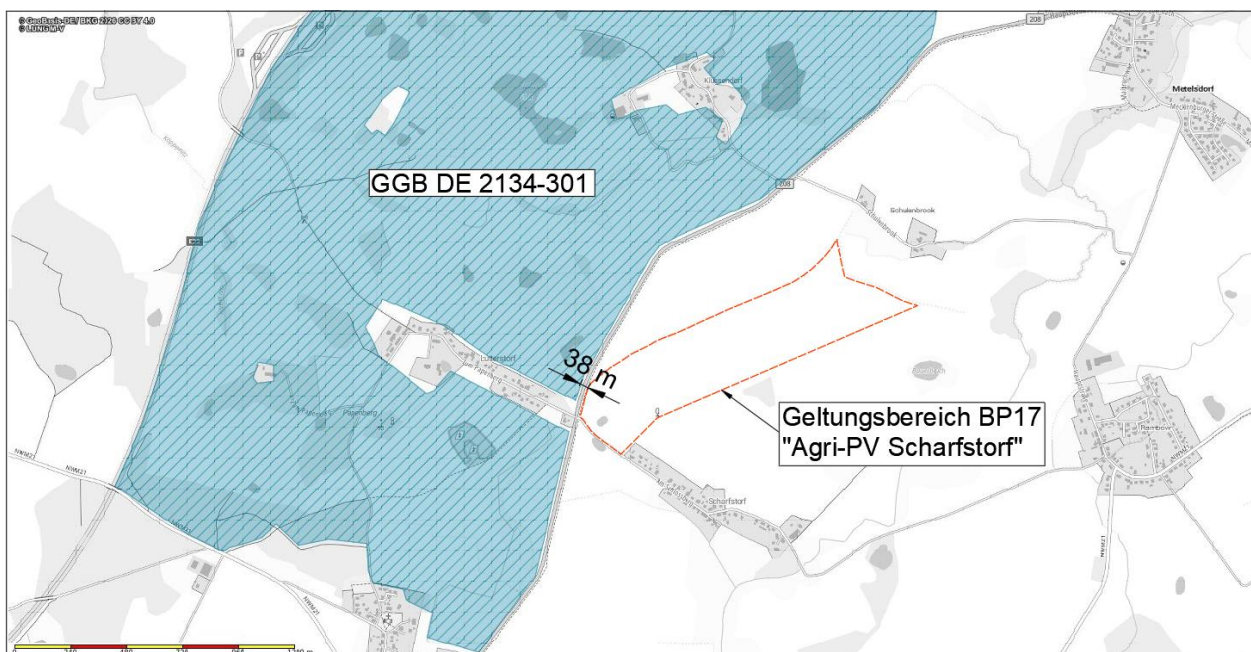


Abb. 1: Lage des Vorhabens zum GGB (© GeoBasis-DE/BKG 2026 CC BY 4.0)

Entsprechend Artikel 6 Absatz 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten erfordert die

vorliegende Planung, welche nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura-2000-Gebietes in Verbindung steht und hierfür nicht notwendig ist, das Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnte, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Dies erfolgt zunächst im Rahmen vorliegender FFH-Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen. Sind im Ergebnis der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Besteht dagegen bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, löst dies die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitshauptprüfung aus.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Artikels 6 Absatz 4 FFH-RL: *„Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.“*

2. Gesetzliche Grundlagen

Die europäische Grundlage der FFH-Prüfungen ist die FFH-RL, zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (RL 92/43/EWG), welche seit dem 5. Juni 1992 in Kraft ist und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) in ihren Bestimmungen einschließt.

Im Artikel 3 der FFH-Richtlinie heißt es:

(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhang II umfassen und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Die Pflicht zur Prüfung der Natura 2000-Gebiete ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie:

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

3. Vorgehensweise

Nachfolgend werden die einzelnen Schritte der Prüfung des Vorhabens erläutert:

1. Schritt

Dieser ist die Prüfung des Vorhabens auf Wirkfaktoren, welche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes auslösen könnten.

2. Schritt

Hier erfolgt die Konkretisierung der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie die Bestimmung der im Natura-2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen, der Lebensraumarten und derer Habitate, welche gegenüber den Wirkfaktoren empfindlich sein könnten.

3. Schritt

Es wird geprüft, ob die Möglichkeit besteht, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der im Natura-2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten erfolgen kann.

Wird als Ergebnis des 3. Schrittes die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen, ist das Vorhaben durchführbar. Kann die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, ist das Vorhaben abzulehnen.

Die gebietsbezogenen Angaben der FFH-Vorprüfungen sind dem Standard-Datenbogen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Stand Mai 2004, zuletzt aktualisiert im Juli 2015) und gebietsspezifischen Untersuchungen mit Relevanz für die jeweiligen Erhaltungsziele entnommen. Insbesondere kommt hier der Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2134-301 „Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg“ im Entwurf (Stand 24.09.2018) zum Tragen, der im Auftrag des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg durch das Büro Planung & Ökologie aus Schwerin erstellt wurde.

Zum Verständnis der Ausführungen werden nachfolgend wichtige Begriffe erläutert:

Erhebliche Beeinträchtigung

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten können nicht nur durch Vorhaben, die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind, hervorgerufen werden, sondern auch von solchen außerhalb dieser Gebiete, indem aus solchen Vorhaben entsprechende Auswirkungen auf die Gebiete mit ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile resultieren. Dies können vor allem Wirkungen über den Luft- und Wasserpfad sowie Barrierewirkungen sein, die zu Störungen von funktionalen Beziehungen (z. B. zwischen Lebensräumen einer Art inner- und außerhalb eines Natura-2000-Gebietes) führen oder Zerschneidungs- bzw. Fallenwirkungen, die auch außerhalb der Gebietskulisse Individuenverluste/Mortalitätserhöhung der im Gebiet siedelnden Population hervorrufen.

Erhaltungsziele

Erhaltungsziele in Natura-2000-Gebieten sind grundsätzlich der Schutz und die Entwicklung der Vorkommen von Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und von Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie anzusehen. Allgemein umfassen die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile:

- die im Gebiet signifikant vorkommenden LRT nach Anhang I FFH-RL
- die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatorarten einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden LRT anzeigen,
- die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-RL und deren Habitate
- die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitat-Bedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

Bezugsraum

Bezugsraum zur Ermittlung der Beeinträchtigungen ist das entsprechend den Erhaltungszielen zu sichernden oder wiederherzustellenden Vorkommen im betroffenen Natura-2000-Gebiet einschließlich seiner lokalen Vernetzung, nicht jedoch das nationale oder europäische Verbreitungsgebiet. Dabei sind erforderlichenfalls etwaige Differenzierungen innerhalb des Gebietes zu berücksichtigen (z. B. bei einem Gebiet, das aus funktional getrennten oder nur bedingt zusammengehörigen Teilgebieten besteht). Insbesondere bei mobilen oder regelmäßig wandernden Arten ist allerdings festzuhalten, dass Beeinträchtigungen der Population des betroffenen Natura-2000-Gebietes auch außerhalb dieses Gebietes stattfinden und z. B. über dort erhöhte Individuenmortalität auf den gebietsbezogenen Erhaltungszustand der betroffenen Arten rückwirken können.

4. Projektbeschreibung

Der Geltungsbereich umfasst eine ausgedehnte Ackerfläche mit zwei temporären Gewässerbiotopen (§) sowie eines entlang der nördlichen Plangebietsgrenze aufgewachsenen dichten Gehölzbiotops (§).

Geplant sind die Errichtung und der Betrieb einer Agri- Photovoltaikanlage auf Acker, zur Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom, bei gleichzeitiger primärer landwirtschaftlicher Nutzung der Fläche. Hierfür ist eine ökologische Landwirtschaft vorgesehen. Die Planung und der Betrieb der Agri- Photovoltaikanlage erfolgt nach DIN SPEC 91434. Von der Planung sind ausschließlich Intensivackerflächen betroffen. Das entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufende gesetzlich geschützte Gehölzbiotop wird aus der Planung ausgenommen und bleibt erhalten. Gehölze werden nicht beseitigt. Die sich innerhalb der Ackerflächen befindenden Gewässerbiotope sind ebenfalls gesetzlich geschützt und werden von der Planung nicht berührt, bleiben also unverändert erhalten.

Bei der Planfläche handelt es sich um einen ländlichen Gestaltungsraum und ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Aufgrund der durch die Agri- Photovoltaikanlage ermöglichten Doppelnutzung in Form von Energiegewinnung sowie landwirtschaftlicher Nutzung des Planungsraumes ist eine negative Beeinträchtigung auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche nicht zu erwarten.

Mit dem Baubeginn werden die Solarmodule für die Photovoltaikanlage auf in den Boden gerammten Stützen in Reihen mit einem Abstand von etwa 8,25 Metern und einer lichten Höhe von rund 2,10 m aufgestellt. Die Solarmodule werden verstellbar (Tracking) aufgeständert. Durch den gewählten Abstand zwischen den Modulreihen sowie die Verstellbarkeit der Module ist die Bearbeitung durch alle benötigten landwirtschaftlichen Maschinen weiterhin möglich. Die Unterkonstruktionen bestehen aus verzinktem Stahl. Durch die hohe Aufständigung und den großen Reihenabstand wird eine Gleichverteilung der Sonneneinstrahlung gewährleistet und so einem ungleichmäßigen Pflanzenwachstum entgegengewirkt (Lichthomogenität >90%). Die Module werden zu Strängen untereinander verkabelt, welche gebündelt an die Wechselrichter angeschlossen werden. Maximal 10 % der Sondergebietsfläche gehen durch die aufgeständerten Module einschließlich Nebenanlagen verloren, sodass mindestens 90 % der Ackerflächen weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Entsprechend Die Grundflächenzahl (GRZ) wurde auf 0,4 begrenzt. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass sich die überbaute Fläche nicht mit der geplanten versiegelten Fläche deckt, denn im Sinne des Minimierungsgebotes der erforderlichen Eingriffe in das Schutzgut Boden wurde durch den Vorhabenträger eine Bauweise gewählt, die die maßgebenden Bodenfunktionen auch unterhalb der Modultische weitestgehend erhält. Für die Modultische und die geplanten Nebenan-

lagen wird eine maximale Höhe von 4,20 m über Geländeoberkante nicht überschritten.

Nach der Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage ist eine vollständige landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich, da die Anlage schnell und rückstandslos beseitigt werden kann.

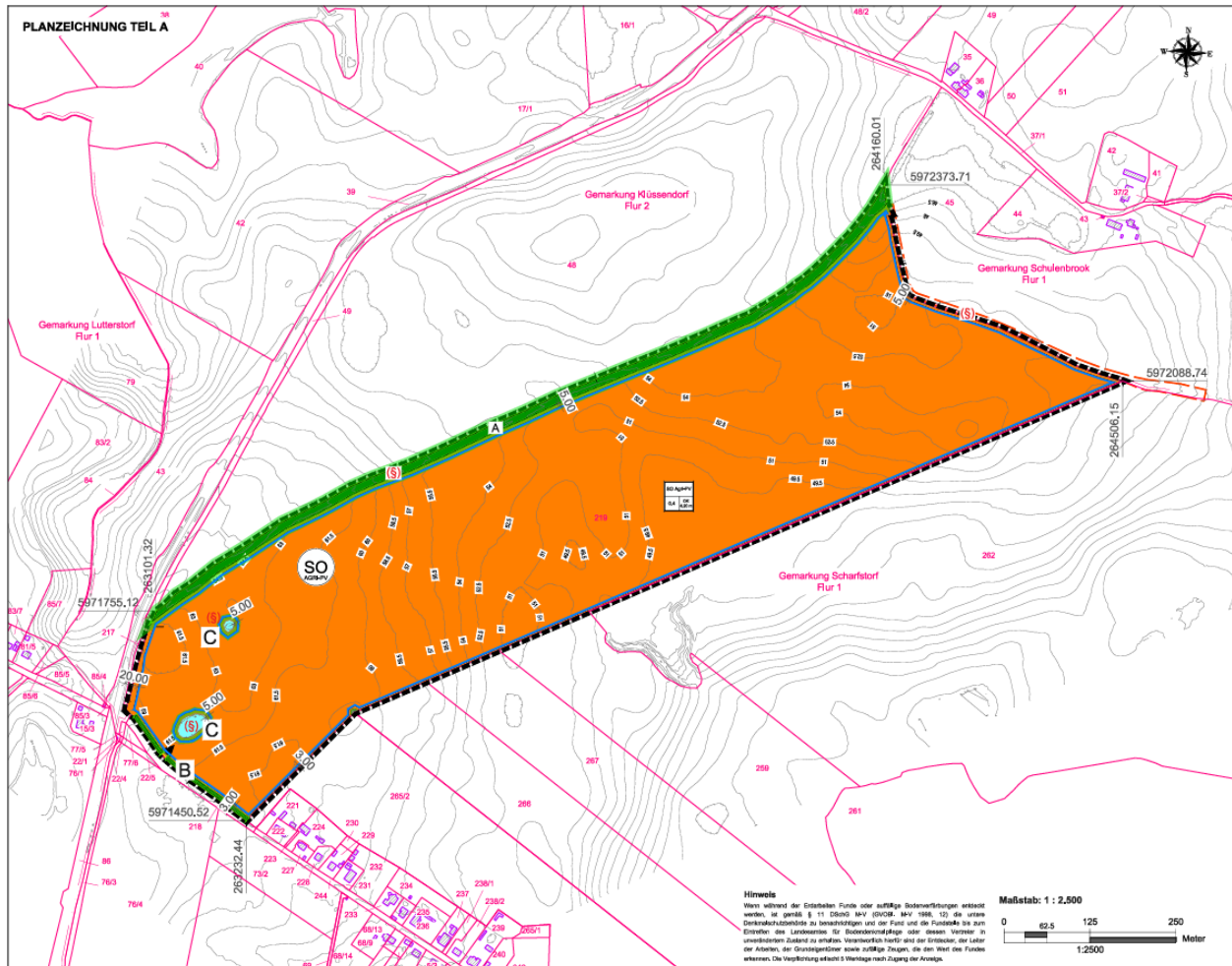


Abb. 2: Planzeichnung (Baukonzept Neubrandenburg GmbH)

Aufgrund der erhöhten Störungen durch die intensive Flächenbewirtschaftung sowie der unmittelbaren Nähe zu Straßen (Autobahn, Landstraße) und Siedlungen, ist von einer eingeschränkten Habitatfunktion und einer Vorbelastung der Vorhabenfläche auszugehen.

Mit der Umsetzung der Planung des Vorhabens können folgende Wirkungen einhergehen:

Baubedingte Wirkfaktoren sind mit dem Bau der im Rahmen des Vorhabens zu errichtenden baulichen Anlagen einschließlich Nebenanlagen verbunden. Während dieses Zeitraumes kann es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die eingesetzten Baumaschinen und Geräte auch außerhalb der Baufelder, zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt kommen. Die Störungen sind zeitlich und räumlich begrenzt.

- Durch Wartungsarbeiten verursachte geringe (vernachlässigbare) Geräusche
- Die von Solaranlagen ausgehenden Strahlungen liegen weit unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Menschen. Auch die Wärmeentwicklung an Solar-modulen ist im Vergleich zu anderen dunklen Oberflächen wie z.B. Asphalt oder Dachflächen nicht überdurchschnittlich

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch die im Rahmen des Vorhabens zu errichtenden Bauwerke und Nebenanlagen, d.h. durch die Existenz der baulichen Anlagen verursacht.

- Das Risiko der Kollision von Vögeln mit den Modulen ist aufgrund der Neigung der Module sowie der fehlenden Transparenz der Oberfläche und der Modulreihenabstände sehr gering.
- Eine zusätzliche Zerschneidung der Landschaft ist aufgrund der Vorbelastungen durch bestehende Straßen in unmittelbarer Nähe zur Vorgabenfläche gering. Barrierewirkungen sind nicht erheblich. Der Zaun wird mit Bodenfreiheit von 15 cm errichtet, um Wanderungen von Kleinsäugetieren zu gewährleisten.
- Stör- und Scheuchwirkung (z.B. durch den Silhouetteneffekt) der Anlage auf Vögel. Studien belegen Anpassungsverhalten der Avifauna.
- Kleinflächige Versiegelungen durch punktuelle Verankerungen der Gestelle, sowie Fundamente für Trafos und Löschwasserkissen
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Höhe der Anlagenbestandteile und eines transparenten Zauns.
- Das Auftreten von Blendeffekten, die durch Änderung des Lichtspektrums Lichtpolarisationen und in Folgedessen Verwechslungen mit Wasserflächen durch Wasservögel und Wasserkäfer hervorrufen können, sind aufgrund der Verwendung reflexionsarmer, kristalliner Module nicht möglich. Spiegelungen, die bspw. Gehölzflächen für Vogelarten täuschend echt wiedergeben, treten aufgrund der senkrechten Ausrichtung der PV-Module zur Sonne und der kristallinen Module nicht auf.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren werden durch den Betrieb der Anlage verursacht.

- Durch Wartungsarbeiten verursachte geringe (vernachlässigbare) Geräusche

- Die von Solaranlagen ausgehenden Strahlungen liegen weit unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Menschen. Auch die Wärmeentwicklung an Solar-modulen ist im Vergleich zu anderen dunklen Oberflächen wie z.B. Asphalt oder Dachflächen nicht überdurchschnittlich

Der folgenden Tabelle 1 sind die zusätzlichen Wirkungen des Vorhabens auf das Natura-2000-Gebiet zu entnehmen.

Tabelle 1: Wirkungen des Vorhabens auf die Natura-2000-Gebiete

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura-2000-Gebiete	gering	mittel	hoch	Bemerkungen
a) Baubedingte Wirkfaktoren					
Baustraße, Lagerplätze etc.					
Lärmemissionen durch Baumaschinen		X			
Vergrämungseffekte durch Anwesenheit von Menschen		X			
Bauzeiten (Gesamtzeitraum u. tageszeitlich)		X			
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	Baubedingte, Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
Sonstige					
b) Anlagenbedingte Wirkfaktoren					
Flächenversiegelung	Überbauung/ Versiegelung				
Flächenumwandlung	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes				
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)				
Nutzungsänderung	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen				
	Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik				
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung				
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura-2000-Gebiete	gering	mittel	hoch	Bemerkungen
Gewässerausbau					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
c) Betriebsbedingte Wirkfaktoren					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
	Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)				
stoffliche Emissionen	Stickstoff- und Phosphatverbindungen/ Nährstoffeintrag				
	Organische Verbindungen				
	Schwermetalle				
	Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe				
	Salz				
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/ Schwebstoffe und Sedimente)				
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)				
	Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe				
	Sonstige Stoffe				
Einleitungen in Gewässer					
Grundwasser u.a. Wasserstandsänderungen					
akustische Wirkungen	Schall				
optische Wirkungen	Bewegung, Sichtbarkeit, Licht (auch: Anlockung)				
Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Veränderung der Temperaturverhältnisse				
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)				
Strahlung	Nichtionisierte Strahlung/ Elektromagnetische Felder				
	Ionisierte/ Radioaktive Strahlung				
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten				
	Förderung/ Ausbreitung gebietsfremder Arten				

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura-2000-Gebiete	gering	mittel	hoch	Bemerkungen
	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)				
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen				

Wie in Tabelle 1 zu sehen ist, hat das geplante Vorhaben keine Anlagen- oder betriebsbedingten Wirkungen auf das Natura-2000-Gebiet, da sich dieses außerhalb des Geltungsbereich befinden.

5. Beschreibung des Natura-2000-Gebiets

Im Folgenden wird das GGB mit seinen Zielarten und Schutzziele beschrieben. Darauf folgt die Analyse der möglichen Betroffenheit von Zielarten des FFH-Gebietes, aufgrund der vorliegenden Daten zum Vorkommen dieser Arten innerhalb des Geltungsbereichs.

Das GGB „Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg“ umfasst eine Größe von ca. 720 ha. Es liegt im Norden des Landkreises Nordwestmecklenburg und erstreckt sich über die drei Gemeinden Barnekow, Metelsdorf und Bobitz. Die stark reliefierte Ackerlandschaft in der kuppigen Endmoräne bei Dorf Mecklenburg ist durch zahlreiche Kleingewässer geprägt, die bedeutende Lebensräume für die Rotbauchunke und den Kammmolch darstellen. Ebenfalls kommt diesem Gebiet eine Verbundfunktion zu.

Entsprechend der Landesverordnung über die Natura-2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura-2000-Gebiete-Landesverordnung- Natura-2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011 ist der Schutzzweck der Gebiete der Schutz der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anlage 4.

Allgemein umfassen die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile:

- die im Gebiet signifikant vorkommenden LRT nach Anhang I FFH-RL (s. Managementplan Karte 2a),
- die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatorarten einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden LRT anzeigen,
- die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-RL und deren Habitate (s. Managementplan Karte 2b)
- die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

Im Folgenden werden die im Gebiet vertretenen Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II FFH-RL einschließlich dargestellt und bewertet.

5.1 LRT nach Anhang I FFH-RL

Gemäß Managementplan für das GGB DE 2134-301 „Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg“ befinden sich innerhalb des Planungsraumes keine Lebensraumtypen (LRT) der FFH-Richtlinie (s. Abb. 3). Auch im unmittelbaren Umfeld sind keine Lebensraumtypen vorhanden. Aus diesem Grund ist auszuschließen, dass die FFH-Lebensraumtypen durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens erheblich beeinträchtigt werden.

Folgende LRT sind im GGB vertreten:

- Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Kleingewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen [3140]
- Natürliche eutrophe Kleingewässer mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions [3150]
- des Ranunculum fluitantis und des Callitriche-Batrachion [3260]

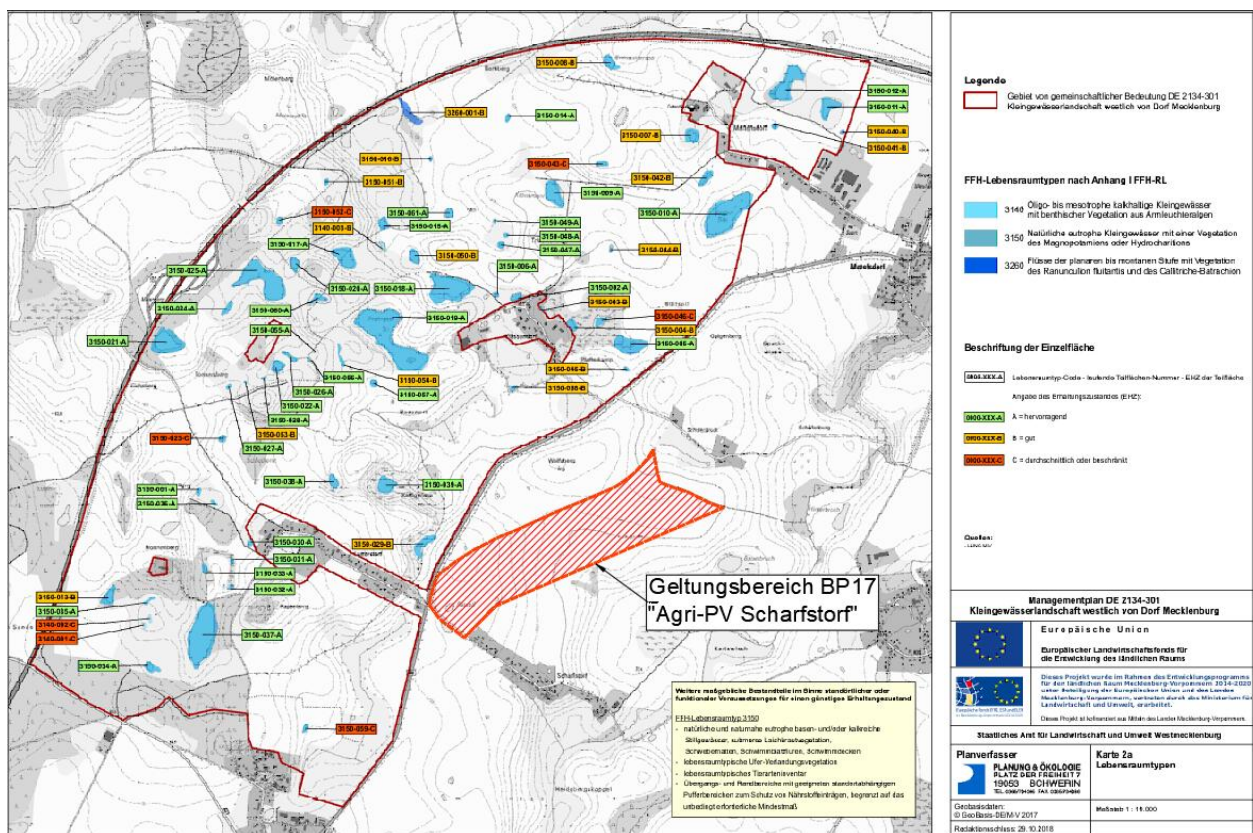


Abb. 3: LRT nach Anhang I FFH-RL (s. Managementplan DE 2134-301)

5.2 Arten nach Anhang II FFH-RL

Im Folgenden werden mögliche Beeinträchtigungen auf die Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-RL prognostiziert (s. Abb. 3). Innerhalb des GGB existieren Nachweise der fünf Zielarten Rotbauchunke, Kammolch, Kleine und Bauchige Windelschnecke und Große Moosjungfer.

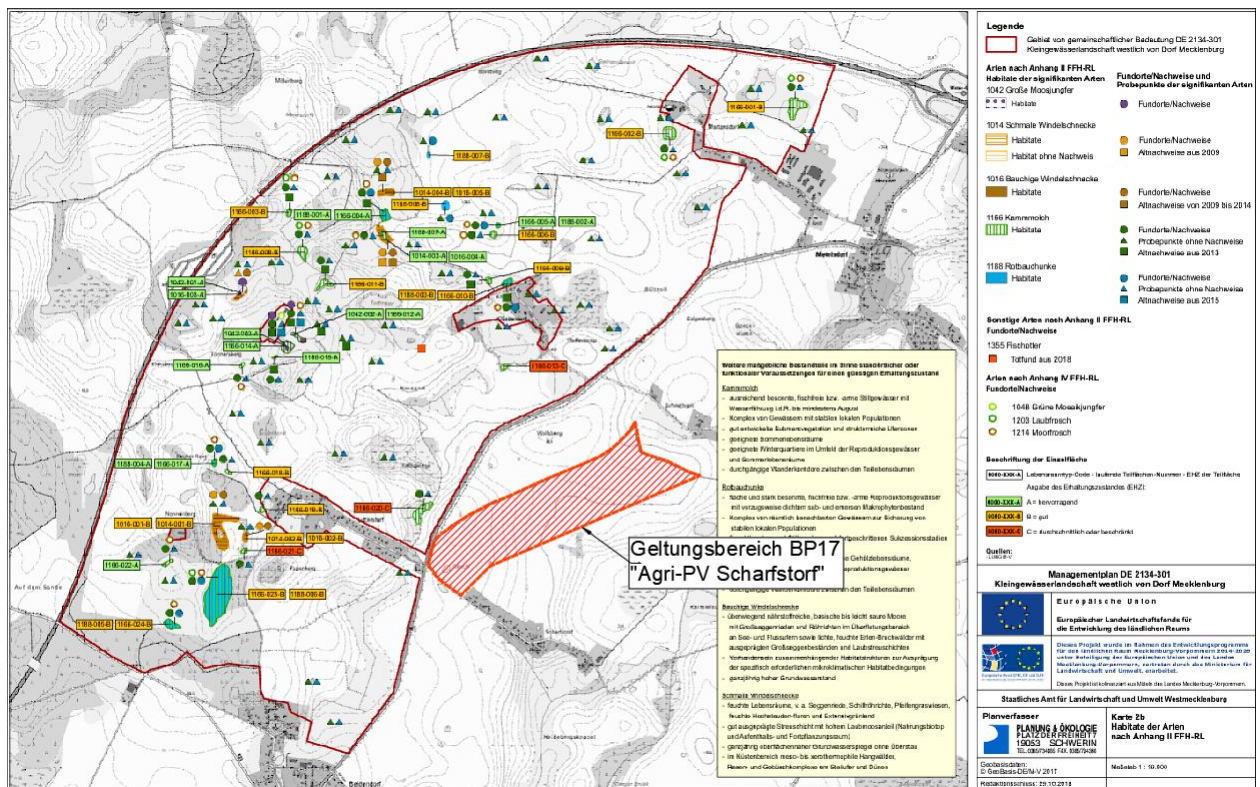


Abb. 4: Arten nach Anhang II FFH-RL (s. Managementplan DE 2134-301)

Im Folgenden werden die Lebensraumansprüche der Arten sowie ein Vorkommen dieser dargestellt (s. Tab. 2).

Tabelle 2: Arten nach Anhang IV FFH-RL

Arten	Lebensraumsprüche der Arten nach Anhang II	Vorhandensein eines solchen Lebensraumes auf der Vorhabenfläche	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens
1048 Grüne Mosaikjungfer	- bevorzugt besonnte, fischfreie und mesotrophe Stillgewässer mit offenen Bereiche, insbesondere in Mooregebieten - zugewachsene Gewässer werden gemieden - Flugzeit von Anfang Mai bis Mitte Juli - Eiablage ins Wasser an seichten, sich gut erwärmenden Stellen über dunklem Grund, unter der Bewachung des Männchens - Zurücklegen großer - auch an Gewässern	nein	nein
1166 Nördlicher Kammolch	- typische Offenlandart - kommt in Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vor - Sekundäres Vorkommen in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussaunen sowie in Steinbrüchen - Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern - Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei - nutzt als Landlebensräume feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer - Balz und Paarung von Mitte April bis Ende Mai - Jungmolche verlassen ab August das Gewässer - ausgewachsene Kammolche wandern bereits nach der Fortpflanzungsphase ab August bis Oktober - Winterlebensräume an Land - maximale Wanderstrecken von über 1.000 m - einzelne Tiere überwintern im Gewässer	nein	nein
1188 Rotbauch- unke	- nutzt als Laichgewässer stehende dauerhafte und temporäre Gewässer - bevorzugte besonnte, vegetationsreiche, fischfreie Flachgewässer mit starker jahreszeitlicher Wasserstandsdynamik (saisonale Überschwemmungen) - im nordostdeutschen Tiefland auch - Rückwanderung in die Winterquartiere im September/Oktober (Distanzen bis zu einem Kilometer) - Winterquartiere sind v.a. Gehölze mit Totholz und Laub, Lesesteinhaufen	ja	nein
1016 Bauchige Windelschnecke	- bewohnt kalkreiche Sümpfen und Mooren mit Röhricht, Seggen oder Schwaden - Zwitter (Selbstbefruchtung) - Hauptreproduktionszeit zwischen Mai und August - verbringen Sommermonate in 30-100 cm Höhe über dem Boden bzw. der Wasseroberfläche	nein	nein

	- ab Spätherbst überwintern im Pflanzenmulm - in milden Wintern ganzjährig auf Pflanzen		
1014 Schmale Windelschnecke	- besiedelt Feucht- und Nass-Biotop - bevorzugt kalkreichere Standorte - Lebensräume sind z.B. Kalksümpfe und -moore, Pfeifengraswiesen, Seggenriede und Verlandungszonen von Seen, seltener wechselfeuchte Magerrasen, grasige Hecksäume, Erlenbrüche, feuchte bis mesophile Buchen- und Eschenwälder sowie Dünenbiotope - Zwitter (Möglichkeit der Selbstbefruchtung) - Hauptreproduktionszeit zwischen März und Oktober - leben bevorzugt in Bodestreue der obersten Bodenschicht und klettern vereinzelt auch an der Vegetation empor - ernähren sich von Überreste zerfallener Pflanzenzellen - benötigt meist hohe und gleichmäßige Feuchtigkeit ohne Austrocknung und Überflutung, sowie lichte Pflanzendecke, durch die genügend Licht und Wärme bis auf den Boden gelangt	nein	nein

Von den in der Tabelle 2 aufgeführten Arten finden sich lediglich für die Rotbauchunke im Bereich der gesetzlich geschützten temporären Gewässerbiotope potenziell geeignete Habitatstrukturen innerhalb des Plangeltungsbereich.

Dem Kartierbericht zum Vorkommen von Amphibien ist zu entnehmen, dass der Geltungsbereich als Lebensraum, Laich- und Fortpflanzungsstätte für Amphibien, aufgrund fehlender bzw. mäßig geeigneter Gewässer und den fehlenden Lebensraumpotenzialen als ungünstig eingeschätzt wird (s. Amphibienkartierung 2024).

Mögliche Wanderwege der Arten werden nicht beeinträchtigt, da aufgrund der Kleintierdurchlässe Wanderungen weiterhin möglich sind.

6. Zusammenfassung

Ein Projekt ist unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Das außerhalb des GGB liegende Plangebiet ist durch die umgebenden Nutzungen beunruhigt und durch Fremdstoffeinträge aus Landwirtschaft und Verkehr vorbelastet.

Das Vorhaben verursacht betriebs- und anlagebedingt keine erhöhten und baubedingt geringe, temporäre Immissionen. Die formulierten Schutz- und Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL sowie Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL des FFH-Gebiets „Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg“ sind auszuschließen.

Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie werden durch das Vorhaben nicht berührt und beeinträchtigt.

Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebiets zu erwarten sind. Die Lebensräume und Zielarten werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt. Daher ist eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

7. Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (ABBO) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2007): Rangekarten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Deutschland. Nationaler Bericht 2007 – Bewertung der FFH-Arten.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der jeweils geltenden Fassung.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Froelich & Sporbeck (2006): Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern. Erstellt im Auftrag des Umweltministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Stand Januar 2006.

Lambrecht, H.; Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (FKZ 804 82 004). Hannover, Filderstadt.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern: LINFOS light, Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern.

Land Mecklenburg-Vorpommern (2010): Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), in der jeweils geltenden Fassung.

Land Mecklenburg-Vorpommern (2011): Landesverordnung über die Natura-2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-LVO M-V) vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 462), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107).

Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie): Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (2018): Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2134-301 Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg